

## **Steuerliche Korrekturen in Unternehmen – Was nach der Neufassung der Selbstanzeige zu beachten ist**

### **Fall 1:**

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen (USt-VA) 11 und 12/2014 wurden rechtzeitig, aber unvollständig abgegeben, für die Monate 3 und 4/2015 gar nicht. Im Mai 2015 wird eine USt-Jahreserklärung abgegeben, in der die Monate 11 und 12/2014 vollständig mit korrigiert werden. Im Jahr 2007 waren durch das Unternehmen schon einmal USt hinterzogen worden, die nicht nacherklärt wurden.

- a) Ist die Erklärung als Selbstanzeige wirksam?
- b) Ist eine Korrektur der USt-VA 3 und 4/2015 noch möglich?

### **Fall 2:**

A und B haben als Geschäftsführer einer GmbH für die Jahre 2012 bis 2014 Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer vorsätzlich hinterzogen. B ist bereits 2014 aus der Gesellschaft ausgeschieden.

- a) A will 2015 eine Selbstanzeige abgeben. B ist damit einverstanden, will jedoch nicht nach außen hin erscheinen. Ist es möglich, dieses Ziel mit einer Selbstanzeige umzusetzen, die für beide strafbefreiende Wirkung hat?

Für die Jahre 2013 und 2014 wird gegenüber der GmbH eine Außenprüfung angeordnet, die sich auf Körperschafts- und Gewerbesteuer bezieht.

- b) In welchem Umfang können A und B noch eine wirksame Selbstanzeige abgeben?
- c) A scheidet sofort nach Bekanntgabe der Außenprüfung aus und bestellt den unbeteiligten C als neuen Geschäftsführer. Kann dieser gemäß § 153 AO eine Erklärung abgeben, die nach § 371 IV AO auch für A und B wirkt?

### **Fall 3:**

X hat seit vielen Jahren als Freiberufler jährlich ca. 100.000 Euro Einkommensteuer hinterzogen. Da ihm eine Rekonstruktion der genauen Einkünfte nicht möglich ist und die zu erwartenden Nachzahlungen nach Schätzungen (auch wegen § 398a und § 235 AO) zu teuer sind, schickt er eine anonyme Anzeige an das FA. Wahrheitswidrig erweckt er dabei den Eindruck, es stamme von einer ehemaligen Geliebten. In dem anonymen Brief wird mitgeteilt, dass X für die Jahre 2010 bis 2014 ESt in Höhe von 5.000 Euro hinterzogen hat. Es kommt zu Steuerfestsetzungen in dieser Höhe. Nach Abschluss des Strafverfahrens wird ein Strafbefehl über 90 Tagessätze wegen ESt-Hinterziehung für die Jahre 2010 bis 2014 rechtskräftig. Erst später wird dem Finanzamt der wahre Sachverhalt bekannt.

- a) Kann X noch höher bestraft werden?
- b) In welcher Höhe muss X Steuern nachbezahlen?